

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

21.08.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

22.09.2020

Kenntnisnahme

Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und mittelfristige Versorgungssituation durch Plätze in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gem. § 80 Abs. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf ... für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln
3. und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen...

Auf Kindertagesbetreuung besteht ein altersabhängiger Rechtsanspruch, § 24 SGB VIII. Dazu hat die Stadt Coesfeld Orientierungswerte definiert:

- eine Versorgung von 100 % der über dreijährigen Kinder (ü3-Kinder) mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen
- und eine Versorgung von 50 %¹ der unter dreijährigen Kinder (u3-Kinder). Dabei sollen die u3-Kinder zu 90 % in Kindertageseinrichtungen und zu 10 % in Kindertagespflege betreut werden.

Im Folgenden wird der **Platzbedarf zum 01.08.2022 dem Bestand nach Umsetzung aller geplanter Maßnahmen gegenübergestellt**, um ableiten zu können, ob die beschlossenen Maßnahmen ausreichend sind. Sicher ist, dass die Inbetriebnahme einiger Maßnahmen erst später erfolgt.

¹ Siehe auch Vorlage 158/2018

1. Bedarf

Der Platzbedarf ist abhängig von der Anzahl der Kinder und von der Nachfrage nach Plätzen. Gemäß Meldestatistik zum 16.07.2020² und entsprechender Hochrechnung ist zum 01.08.2022 von folgenden Zahlen auszugehen:

1128 ü3-Kinder und 1101 u3-Kinder.

Die Zahlen entsprechen der biregio-Prognose vom August 2018 (Ø 363 Kinder/Jahr; Vorlage 158/2018). Allerdings kann sich die Entwicklung der Kinderzahlen auch ändern (z.B. Geburtenrückgang, Wanderung, Flüchtlinge).

Ob das Ziel von 50 % langfristig ausreicht oder ggfls. anzupassen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher eingeschätzt werden. Eine Erfahrung der letzten Jahre war, dass, wenn Plätze in aus Sicht der Eltern guter Entfernung zu erreichen waren, diese auch in Anspruch genommen wurden. Die Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Trends (z.B. Beitragsbefreiung, steigende Frauenerwerbsquote...) weisen eher auf eine steigende Nachfrage hin.

Die Kinderzahlen und das u3-Versorgungsziel von 50 %³ bedeuten zum Datum 01.08.2022 folgenden Platzbedarf:

	Platzbedarf
ü3-Kinder	1128
u3-Kinder	496
Summe	1624

2. Platzbestand nach Ausbau aller Vorhaben

Folgende Vorhaben befinden sich in der Umsetzung bzw. sind geplant:

- Kinderzentrum Haus Hall, Gerlever Weg, mit 100 Plätze, bei Inbetriebnahme zugleich Beendigung des Interims an der Grimpingstraße (Gebäude Pestalozzischule)
- Kita DRK Lübbesmeierweg mit 75 Plätzen
- Erweiterung des Arche-Kindergartens um 35 Plätze, bei Inbetriebnahme zugleich Beendigung des Interims in den Pavillons auf dem Gelände der ehemaligen Martin-Luther-Schule
- Kita DRK Konzertheater/Osterwicker Straße mit 75 Plätzen, bei Inbetriebnahme Beendigung des Interims an der Osterwicker Str. 7 b
- Neubau des Marien-Kindergartens in Lette⁴, bei Inbetriebnahme Beendigung des Interims in den Pavillons der ehem.Ernstings-familij-Kita.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen ergibt sich nachfolgend dargestellter Platzbestand. Die Zahl der Plätze in den jeweiligen Einrichtungen ist dabei durch die in der Betriebserlaubnis angegebenen bzw. durch die durch Neu- und Umbau geschaffenen Plätze definiert (Regelplätze).

² Altersgruppenstatistik, Stichtag 16.07.2020; Anzahl der noch nicht geborenen Kinder berechnet entsprechend dem Ø der Kinderzahlen 01.08.2017-30.06.2020 (1066 Kinder in 35 Monaten): 30,45 Kinder

³ davon 90 % in Einrichtungen, 10 % in Kindertagespflege

⁴ Kein Planungsbeschluss des Ausschusses, sondern trägerinterne Maßnahme

Das KiBiz lässt eine gewisse Flexibilität bei den Gruppenzuordnungen und bei den Gruppengrößen zu, so dass es zu Unterschieden zwischen der in der Betriebserlaubnis angegebenen und der tatsächlichen in Anspruch genommenen Zahl der Plätze kommen kann.

Für die Betrachtung hier wird vom Regelplatzangebote ausgegangen, also gänzlich ohne jede Überbelegung:

Einrichtung	gesamt	ü3	u3
Martin Luther	55	37	18
AWO Hengte	75	53	22
DRK Konzertheater	75	53	22
St. Lamberti	70	42	28
Die Arche	95	67	28
St. Ludgerus	70	42	28
Maria Frieden	85	67	18
St. Jakobi	60	42	18
FZ Liebfrauen	75	53	22
DRK Kleine Heide	75	53	22
DRK Kleine bunte Welt	81	63	18
Kinderblick e.V.	40	22	18
Haus Hall	100	78	22
AKE	85	67	18
Herz Jesu, Goxel	65	53	12
St. Laurentius	70	42	28
DRK Buesweg	87	53	34
DRK Lübbesmeyerweg	75	53	22
Montessori-Kinderhaus	75	59	16
Marienkgd., Lette	100	67	33
St. Johannes, Lette	95	67	28

Gesamtstädtisch zeigt sich danach folgender Gesamtbestand:

	Bestand
ü3-Kinder	1133
u3-Kinder	475
Summe	1608

3. Gegenüberstellung Bedarf - Bestand

	gesamt	ü3	u3
Bedarf	1624	1128	496
Bestand	1608	1133	475
Differenz	-16	5	-21

Es zeigt sich, dass prognostizierter Bedarf und Platzbestand mit den o.g. Maßnahmen nahezu in Deckung gebracht werden. Es fehlen im Gesamtsaldo dann 16 Plätze bzw. 21 u3-Plätze.

Diese könnten durch veränderte Gruppenkonstellationen und moderate Überbelegung⁵ in den vorhandenen Kapazitäten aufgefangen werden.

4. Resümee

Die sich derzeit in Umsetzung befindlichen sowie die geplanten Maßnahmen sind erforderlich, um den Rechtsanspruch mittelfristig zu sichern. Die in den vergangenen Jahren angespannte Situation wird sich mit der Inbetriebnahme der neuen Maßnahmen deutlich entspannen. Zugleich kann die chronische Überbelegung, die auch auf Kosten der Qualität geht, maßgeblich abgebaut werden.

Was wäre, wenn Plätze in nennenswertem Umfang frei blieben? Sollten tatsächlich Plätze frei bleiben, ist dies bei einer guten Verteilung über Coesfeld kein Problem. Keine Gruppe ist im Bestand gefährdet, wenn dort ein oder zwei Plätze frei bleiben. Und sollten Plätze absehbar für längere Zeit frei bleiben, können diese nach Abstimmung mit dem Jugendamt durch gesteuerte Aufnahme von wohnsitzfremden Kindern unter Nutzung des interkommunalen Kostenausgleichs belegt werden.

Naturgemäß kann nicht sicher gesagt werden, dass sich die Entwicklung genau so zeigt, wie hier angenommen. So können sich die Kinderzahlen und das Nachfrageverhalten verändern. Es gibt derzeit jedoch keine Veranlassung, darüber hinaus weitere Maßnahmen auf den Weg zu bringen, zumal es gewisse Puffer gibt, wie Anpassung der Gruppenstruktur, moderate Überbelegung, Aufnahme von Kindern in der family Kita.

Die Entwicklung gilt es weiter zu beobachten. Eine Inbetriebnahme neuer Einrichtungen würde einen langen Vorlauf (Bedarfsprüfung, Planung, Bau) benötigen und gem. § 80 Abs. 1 SGB VIII sind notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

⁵ Die aktuelle Überbelegung liegt bei 80 Plätzen